

Allgemeine und technische Regelungen

Allgemeine Regelungen

1. Lieferung und Bezug

- 1.1 Die in Ziffer 3.2 des Vertrages vereinbarte "Netzanschlusskapazität" ist die dem Kunden an der Abnahmestelle maximal zu Verfügung stehende elektrische Leistung.

Erhöhungen der Netzanschlusskapazität bedürfen besonderer Vereinbarungen, insbesondere über einen zusätzlichen Baukostenzuschuss (Ziffer 4.2).

- 1.2 Für die in Ziffer 3.3 des Vertrages vereinbarte "bestellte Leistung" stellen die über ihr Netz elektrische Energie an der Abnahmestelle bereit.

Falls der Kunde eine Erhöhung der bestellten Leistung wünscht, zeigt er dies den so früh wie möglich an. Die werden die erhöhte Leistung, so weit sie die Netzanschlusskapazität nicht übersteigt, unter entsprechender Anpassung des Vertrages bereitstellen. Die Bereitstellung von darüber hinausgehenden Leistungen bedarf besonderer Vereinbarungen.

- 1.3 Die Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte bedarf der Zustimmung der .

- 1.4 Beabsichtigt der Kunde die Eigenerzeugung elektrischer Energie aufzunehmen oder zu erweitern, wird er dies den möglichst frühzeitig mitteilen. Er kann dann beanspruchen, sich von den zu der beabsichtigten Eigenerzeugung im Sinne der rationellen Energienutzung umfassend beraten zu lassen. Für den Fall der Aufnahme oder Erweiterung der Eigenerzeugung sind rechtzeitig die erforderlichen technischen und vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Netz der möglich sind.

2. Rechnung, Zahlung, Steuern

- 2.1 Die Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zwei Wochen nach Zugang fällig.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei den (Wertstellung) maßgeblich. Bei verspätetem Zahlungseingang können vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontzinssatz-Überleitungseckzins bzw. über dem vom Gesetzgeber als nachfolgende Bezugsgröße festgelegten Zinssatz berechnet werden.

Bei Zahlungsverzug des Kunden können die , wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird.

Gegen Ansprüche der kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Die sind berechtigt, für einen Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

3. Regularien

- 3.1 Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)" in der Fassung vom 21.06.1979 entsprechend.
Für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Lieferung elektrischer Energie ist jede Haftung dem Grunde und der Höhe nach entsprechenden §§ 6 und 7 der AVBEltV in der Fassung vom 21.06.1979 begrenzt.
- 3.2 Sollten die durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung oder der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Verpflichtung der zur Lieferung elektrischer Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. Die werden in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen können.
Das sinngemäß Gleiche gilt bei Behinderung des Strombezuges infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden.
- 3.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.
- 3.4 Zusatzvereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 3.5 Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- 3.6 Mit Beginn der Laufzeit des Vertrages enden alle früheren Verträge über die Lieferung elektrischer Energie an die Abnahmestelle, deren Nachträge und alle sich darauf beziehenden Abmachungen zwischen dem Kunden und den .
- 3.7 Die Partner haben das Recht, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen.
- 3.8 Die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte ist nur mit Zustimmung des anderen Partners zulässig. Der Partner wird seine Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern.
- 3.9 Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolge dessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragschließenden nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

Technische Regelungen

4. Anschluss, Baukostenzuschuss, Technik und Betrieb

- 4.1 Errichtet der Kunde auf seinem Grundstück nach einem mit den vereinbarten Plan auf seine Kosten eine Station mit den erforderlichen kundenseitigen Betriebsmitteln (Kundenstation), gestattet er den darin die Installation ihrer erforderlichen Betriebsmittel. Zur Einführung der Anschlussleitungen und zur Installation weiterer erforderlicher Betriebsmittel stellt der Kunde den auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/oder Räume unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.2 Für die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität zahlt der Kunde einen Baukostenzuschuss in Höhe der Herstellungskosten des unmittelbaren Anschlusses der Abnahmestelle an das Netz und der anteiligen Herstellungskosten der vorgeschalteten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz der das gleiche gilt für vom Kunden veranlasste Änderungen, z. B. Verstärkungen, der genannten Anlagen. Die Übergabestelle und die Eigentumsgrenze sind in Ziffer 2 des Stromlieferungsvertrages vereinbart.
- 4.4 Der Kunde gestattet im Bedarfsfall den die unentgeltliche Mitbenutzung der Kundenstation (z. B. zur Weiterführung ihrer Leitungen oder zur Aufstellung von Ortsnetztransformatoren und zugehörigen Einrichtungen), so weit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Die geplanten Maßnahmen werden die mit dem Kunden besprechen.
- 4.5 Soweit die Entwicklung der Netzlast oder eine Veränderung der örtlichen Netzverhältnisse eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit oder eine Änderung der Lieferspannung erfordern, übernimmt der Kunde die dadurch im Bereich seiner Anlagen notwendig werdenden Änderungen auf seine Kosten.
- 4.6 Die sind berechtigt, die elektrischen Anlagen des Kunden auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen. Der Zutritt zur Kundenstation ist den dazu ermächtigten Beauftragten beider Vertragspartner unter eigener Verantwortung jederzeit gestattet. Jede Störung oder auf eine Störung hinweisende Unregelmäßigkeit wird sofort den beiderseits zuständigen Stellen mitgeteilt. Die seitens des Kunden zuständige Stelle sowie die Anschrift der zuständigen Stelle der sind durch ein Hinweisschild in der Station kenntlich zu machen.
- 4.7 Die von den mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Kunden müssen den jeweiligen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen) sowie den jeweiligen ergänzenden Bestimmungen der entsprechend ausgeführt, betrieben und in Stand gehalten werden.
- 4.8 Der Kunde wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf das Netz der und die Stromabgabe der an Dritte eintreten können. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung. Die sind berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass ein Leistungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten wird. Der Kunde wird gegebenenfalls zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen. Der Kunde sorgt dafür, dass durch seine Anlagen der Betrieb der Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Auf Verlangen der hat der Kunde daher auf seine Kosten geeignete Tonfrequenzsperrn einzubauen.
- 4.9 Die sind bei festgestellten Mängeln in der Kundenanlage nach vorheriger Ankündigung zur Einstellung der Stromlieferung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

5. Messung

- 5.1 Die vom Kunden bezogene elektrische Wirk- und Blindarbeit, getrennt nach Hoch- und Niedertarifzeit, sowie der viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung werden durch einen im Eigentum der befindlichen Messsatz erfasst. Die Messeinrichtungen entsprechen den eichrechtlichen Vorschriften.

Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle liegen.

- 5.2 Betreibt der Kunde einen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Kontrollmesssatz mit der gleichen messtechnischen Auslegung und mit der gleichen zeitgeführten Steuerung wie der Messsatz der , sind die arithmetischen Mittel aus den einander entsprechenden Messwerten der beiderseitigen Messsätze maßgebend. Weichen die einander entsprechenden Messwerte in einem Abrechnungsmonat um mehr als 5% - bezogen auf den kleineren Wert - voneinander ab, so müssen die betreffenden Messsätze nacheinander geprüft werden. Für die Zwischenzeit ist das Ergebnis der Nachprüfung maßgebend.
- 5.3 Die Zählerstände werden in der Regel gegen Ende des Monats von einem Beauftragten der , möglichst gemeinsam mit einem Beauftragten des Kunden, festgestellt.
- 5.4 Die behalten sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen, und werden gegebenenfalls den Kunden von dieser Absicht unterrichten. Der Kunde gestattet den die Installation entsprechender Übertragungseinrichtungen und stellt einen amtsberechtigten, durchwahlfähigen Nebenstellenanschluss per Telefonanlage sowie eine Netzsteckdose kostenfrei zur Verfügung.
- 5.5 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzliche Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 5.6 Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z. B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die bzw. der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.